

JKF KÜBLER

Filtrationstechnik GmbH & Co. KG



Allgemeine Geschäftsbedingungen

gültig ab 2016

JKF GmbH & Co. KG (Lieferant)

1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen:

Dem Geschäftsverkehr zwischen dem Lieferanten und dem Besteller liegen ausschließlich die nachstehenden Bedingungen zugrunde, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Diese Bedingungen gelten auch, wenn der Besteller auf seine Bedingungen mit ausschließlicher Geltung Bezug nimmt und der Lieferant ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Bedingungen des Bestellers sowie sonstige Bedingungen Dritter gleich welchen Inhalts sind für die Lieferanten unverbindlich. Im Angebot, Auftragsbestätigung wird darauf hingewiesen, daß wir grundsätzlich gemäss unseren "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" anbieten bzw. bestätigen.

2. Angebote/Richtangebote/Auslegung und Lieferung der Anlagen

Die Angebote des Lieferanten sind freibleibend, insbesondere hinsichtlich Preis, Lieferfrist und Liefermöglichkeit. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichtsangaben etc. sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen wird Eigentum und Urheberrecht vorbehalten. Diese dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Konstruktionszeichnungen werden nicht abgegeben.

Dem Lieferanten übergebene Parameter oder Angaben/Vorgaben zur Erstellung von Richtangeboten bleiben, sofern diese nicht widerrufen werden, auch über den Zeitraum von drei Monaten hinaus gültig und gelten so als Grundlage weiterer Angebotserstellungen.

Die Angebotserstellung bzw. Lieferung erfolgt ausschließlich nach den uns vom Besteller zur Verfügung gestellten Parametern betreffend des Mediums, Vorgabe, Anfall, TS-Gehalt, örtlichen Gegebenheiten, kundenseitigen Beistellungen wie Fundament/Untergestell etc. Sollten keine oder nur allgemeine Aussagen ohne explizite Laboruntersuchung zum zu behandelnden Medium abgegeben werden, können vom Lieferanten nur Standardfiltertücher/ -vliese und Verfahrensabläufe angeboten werden. Eine optimale Filterleistung kann so nicht garantiert werden. Wir müssen davon ausgehen, daß alle uns gemachten Angaben Ihre Richtigkeit haben. Sollten sich diese Grundlagen-Vorgaben wesentlich oder unwesentlich ändern, können sich Änderungen in Größe, Ausführung, Werkstoffe oder des Verfahrens etc. ergeben. Für uns unbekannt oder nachträglich vorgenommene Änderungen wird keinerlei Gewährleistung oder Garantie übernommen. Sollte J.K.F. nur Anlagenbestandteile liefern, liegt die Verantwortung des erwarteten Gesamtergebnisses beim Planunternehmen der Anlage, bis zur Festlegung der tatsächlichen Ursache.

3. Umfang der Lieferung

Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Schutzvorrichtungen werden insoweit mitgeliefert, als dies vereinbart ist. Die Abklärung nach den Sicherheitsvorschriften nach UVV sind vom Besteller durchzuführen. Für zusätzlich erforderliche Schutzeinrichtungen, welche vom Besteller nicht angefragt bzw. mitbestellt werden, haftet der Besteller. Für elektronisches Material gelten die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker.

4. Preise

Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladen im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung, Transportversicherung, Montage und Inbetriebnahme. Zu den Preisen kommt Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Wir behalten uns, soweit gesetzlich zulässig, eine Erhöhung der Preise für den Fall vor, daß seit dem Zeitpunkt der Angebotsabgabe die Werkstoffpreise und/oder Löhne gestiegen sind. Dies gilt ebenfalls, wenn uns aus Gründen welche der Besteller zu vertreten hat, Mehrkosten entstehen.

5. Zahlung

Mangels besonderer Vereinbarungen ist die Zahlung ohne jeden Abzug frei Zahlstelle zu leisten und zwar 1/3 Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung, 1/3 Anzahlung sobald dem Besteller mitgeteilt wird, daß die Hauptteile versandbereit sind. Der Restbetrag innerhalb dreißig Tagen nach Auslieferung. Sonderkonditionen müssen separat vereinbart und bestätigt werden.

Falls der Besteller in Zahlungsverzug gerät, oder falls in seinen Vermögensverhältnissen eine Veränderung eintritt durch welche die Ansprüche des Lieferanten gefährdet erscheinen, ist dieser berechtigt, sämtliche Forderungen und zwar auch die nicht fälligen sofort geltend zu machen. In solchen Fällen steht uns auch das Recht zu, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder Sicherungsleistungen wie Vorauszahlungen etc. zu verlangen. Der Besteller hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder durch uns anerkannt wurden.

Der Besteller kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Bei Überschreitung des Zahlungsziels und nach einer erfolgten Mahnung sind Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszins der Deutschen Bundesbank auf den Rechnungsbetrag zu bezahlen.

6. Lieferzeit

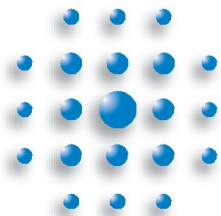
Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung den vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.

Freiburger Strasse 7
75179 Pforzheim
Postfach 900164
75090 Pforzheim

Telefon + 49 / 7231 / 15427-0
Telefax + 49 / 7231 / 15427-49
Mail: info@jkf-kuebler.de
Web: www.jkf-kuebler.de

VAT Nr. DE 186 784 937
St Nr. 41302/47807

Amtsgericht Mannheim HRA 503350
Geschäftsführer:
Dipl.-Wirt.Ing. Jörg Kübler
Dipl.-Ing. Michael Kübler



JKF KÜBLER

Filtrationstechnik GmbH & Co. KG



Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse die außerhalb des Willens des Lieferanten liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluß sind. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Unterlieferanten eintreten sollten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann vom Lieferanten nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden in wichtigen Fällen vom Lieferanten dem Besteller baldmöglichst mitgeteilt. Wenn dem Besteller wegen einer Verzögerung, die infolge eigenen Verschuldens vom Lieferanten, Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluß weiterer Ansprüche berechtigt, Verzugsentschädigung zu fordern, vorausgesetzt eine Pönale ist festgelegt. Sie beträgt für jede Woche der Verspätung ½ v.H., im ganzen aber höchstens 5 v.H. vom Werte desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, welcher infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk des Lieferanten mindestens jedoch ½ v.H. des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu beliefern. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus. Fertigungsbeginn nach Eingang der gegengezeichneten Auftragsbestätigung.

7. Gefahrübergang und Entgegennahme

Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferant noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch den Lieferanten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport- Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige Risiken versichert. Ansonsten wird der Besteller ohne jede gesonderte Aufforderung eine eigene Transportversicherung abschließen. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über, jedoch ist der Lieferant verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Abschnitt 9 entgegenzunehmen. Teillieferungen sind zulässig.

8. Eigentumsvorbehalt

Der Lieferant behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Der Lieferant ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl-, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung an Dritte übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügung durch dritte Hand hat er den Lieferanten unverzüglich davon zu benachrichtigen. Veräußert der Besteller die gelieferte Vorbehaltsware gleich in welchem Zustand, so tritt er zur Sicherung aller Ansprüche des Lieferanten sämtliche, ihm aus der Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrunde zustehende Forderungen und Rechte schon heute in voller Höhe ohne jede Ausnahme an den Lieferanten ab. Auf Verlangen des Lieferanten ist der Besteller verpflichtet, die Abtretung den Schuldnern bekannt zu geben und dem Lieferanten die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Schuldner erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferant zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Für Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie der Pfändung des Liefergegenstandes durch den Lieferanten gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet. Im Falle einer Pfändung der Ware beim Käufer oder dessen Kunde ist der Lieferant J.K.F. sofort unter Übersendung einer Abschrift des Zwangsvollstreckungsprotokolls zu unterrichten, dass es sich um die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware handelt.

9. Haftung für Mängel der Lieferung

Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haftet der Lieferant unter Ausschluß weiterer Ansprüche unbeschadet Abschnitt 11 wie folgt:

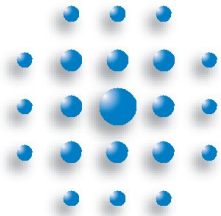
Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich vom Lieferanten nach eigenem Ermessen auszubessern oder zu erneuern, die sich innerhalb von 24 Monaten (bei Mehrschichtbetrieb oder Lieferung von gebrauchten Anlagen innerhalb von 12 Monaten) nach Gefahrübergang infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes insbesondere wegen fehlender Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelnder Ausführung als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Lieferanten unverzüglich und schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferanten. Verzögern sich der Versand, die Aufstellung oder die Inbetriebnahme ohne Verschulden des Lieferanten, so erlischt die Haftung spätestens 24 Monate nach Gefahrenübergang. Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung des Lieferanten auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die ihm gegen den Lieferanten des Fremderzeugnisses zustehen. Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen von Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in 24 Monaten, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsfrist. Es wird kein Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind. Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung gegenüber den uns gegebenen Medien, Daten und Angaben (unter Pos. 2 bereits beschrieben), fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrische Einflüsse, sofern diese nicht auf ein Verschulden des Lieferanten zurückzuführen sind. Zur Planung aller dem Lieferantenermessens nach notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferanten die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst ist der Lieferant von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zwar Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Lieferant sofort zu verständigen ist, oder wenn der Lieferant mit der Behebung des Mangels in Verzug ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferanten die

Freiburger Strasse 7
75179 Pforzheim
Postfach 900164
75090 Pforzheim

Telefon + 49 / 7231 / 15427-0
Telefax + 49 / 7231 / 15427-49
Mail: info@jkf-kuebler.de
Web: www.jkf-kuebler.de

VAT Nr. DE 186 784 937
St Nr. 41302/47807

Amtsgericht Mannheim HRA 503350
Geschäftsführer:
Dipl.-Wirt.Ing. Jörg Kübler
Dipl.-Ing. Michael Kübler



JKF KÜBLER

Filtrationstechnik GmbH & Co. KG



Übernahme der angefallenen Kosten zu verlangen. Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Lieferant insoweit als sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt. Die Kosten des Ersatzstückes trägt der Lieferant. Die Kosten des Aus- und Einbaues, ferner die Kosten der erforderlichen Monteure und Hilfskräfte trägt der Besteller. Im Übrigen trägt der Besteller die Kosten. Für das Ersatzstück und die Ausbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist drei Monate, sie läuft mindestens aber bis Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand. Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung des Lieferanten vorgenommene Änderung oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, gleich welcher Art, die nicht dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

Keine Haftung für den Verkaufsgegenstand und das Ergebnis übernimmt der Verkäufer wenn es sich um eine mangelhafte oder den Bedingungen unangepasste Montage und/oder Verrohrung von Seiten des Käufers handelt.

10. Haftung für Nebenpflichten

Wenn durch Verschulden des Lieferanten der gelieferte Gegenstand vom Besteller infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluß liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenpflichtungen, insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschuß weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte 9 und 11 entsprechen. Bei Nichteinhaltung der Betriebs- und Wartungsanleitung entfallen jegliche Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Lieferanten. Sollten Mängel innerhalb der Entwässerung auftreten wie beispielsweise ein zu geringer TS-Gehalt oder ein Verstopfen der Filtertücher etc., die nicht mit den Funktionseigenschaften der von JKF gelieferten Bauteile sondern auf verfahrenstechnische bzw. anlagenspezifische Probleme zurückzuführen sind, so haftet JKF nicht für die Behebung dieser Mängel sofern JKF nicht an der Planung der Anlage beteiligt war und hierfür einen schriftlichen Auftrag erhielt. Für Filtrationsprobleme, welche auf mangelhafte oder fehlerhafte Installation / Verrohrung der vom Lieferanten gelieferten Einheit zurückzuführen sind, übernimmt dieser keinerlei Haftung, sofern diese kundenseitig veranlasst wurden.

11. Recht des Bestellers auf Rücktritt

Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferanten die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Dasselbe gilt bei Unvermögen des Lieferanten. Der Besteller kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach unmöglich ist und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat; ist dies nicht der Fall, so kann der Besteller die Gegenleistung entsprechend mindern. Liegt Leistungsverzug im Sinne des Abschnittes 6 der Lieferbedingungen vor und gewährt der Besteller dem in Verzug befindlichen Lieferanten eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, daß er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet. Der Besteller hat ferner ein Rücktrittsrecht, wenn der Lieferant eine im gestellte angemessene Nachfrist für die Ausbesserung oder Ersatzlieferung bezüglich eines von ihm zu vertretenden Mangels im Sinne der Lieferbedingungen durch sein Verschulden tatenlos verstreichen läßt. Das Rücktrittsrecht des Bestellers besteht auch bei Unmöglichkeit oder Unvermögen der Ausbesserung oder Ersatzlieferung durch den Lieferanten. Ausgeschlossen sind, soweit gesetzlich zulässig, alle anderen weitergehenden Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Wandlung, Kündigung oder Minderung sowie auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, und zwar auch von solchen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind.

12. Recht des Lieferanten auf Rücktritt

Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne des Abschnittes 6 der Lieferbedingungen, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistungen erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferanten erheblich einwirken, und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung wird der Vertrag angemessen angepaßt. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Will der Lieferant vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart wurde.

13. Montage, Inbetriebsetzung, Schulung, Kundendienst

Für alle Montage-, Inbetriebsetzung-, Schulung- und Kundendienstarbeiten gelten die allgemeinen Montagebedingungen des Lieferanten.

14. Gerichtsstand

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Hauptsitz des Lieferanten ausführende Zweigniederlassung des Lieferanten zuständig ist. Der Lieferant ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.

15. Anzuwendendes Recht

Die Anwendung deutschen Rechts gilt als vereinbart.

Pforzheim, 01.01.2016

Freiburger Strasse 7
75179 Pforzheim
Postfach 900164
75090 Pforzheim

Telefon + 49 / 7231 / 15427-0
Telefax + 49 / 7231 / 15427-49
Mail: info@jkf-kuebler.de
Web: www.jkf-kuebler.de

VAT Nr. DE 186 784 937
St Nr. 41302/47807

Amtsgericht Mannheim HRA 503350
Geschäftsführer:
Dipl.-Wirt.Ing. Jörg Kübler
Dipl.-Ing. Michael Kübler